

# **SATZUNG**

## **zur Regelung der Elternmitwirkung in Elternvertretungen und Beiräten in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz gGmbH**

### **§1 - Allgemeines**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Fachkräften und Träger werden in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz gGmbH in der Lebenshilfe gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBL.S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 300) die Elternvertretungen und die Beiräte gebildet.

### **§ 2 - Elternvertreter/-innen**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen in jeder Gruppe aus ihrer Mitte zwei Gruppensprecher/innen. In den Integrationsgruppen wirkt der Träger darauf hin, dass mindestens eine/r der beiden Gruppensprecher/innen ein Elternteil eines Kindes mit einem anerkannten Teilhabebedarf ist. Stimmberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte; die anwesenden Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind zusammen nur eine Stimme.

Die gewählten Elternvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich von Daten von Kindern, Familien oder Mitarbeitenden.

### **§ 3 - Gesamtelternsprecher/innen**

Die gewählten Elternvertreter/innen einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte zwei Gesamtelternsprecher/innen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Elternvertretungen.

### **§ 4 - Beirat der Kindertagesstätte**

(1) Dem Beirat gehören an:

- die Gesamtelternsprecher/innen
- der /die Leiter/in sowie ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in
- eine vom KiTa-Träger benannte Person

(2) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.

Die/der Vorsitzende beruft den Beirat nach vorheriger Abstimmung mit der KiTa-Leitung hinsichtlich Termin, Ort, Tagesordnung und etwaigen Gästen den Beirat nach Bedarf ein.

(3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit

- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
  - die Öffnungs- und Betreuungszeiten
- (4) Die vom Beirat ausgesprochenen Empfehlungen werden den Erziehungsberechtigten der Kinder durch Aushang in der KiTa bekannt gegeben.

## **§ 5 – Wahlen**

Zeitpunkt und Verfahren der Wahlen regelt der Beirat. Gewählte Personen bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt, längstens allerdings wie ein Bildungs- und Betreuungsvertrag für ihr Kind für diese KiTa besteht, und nehmen dessen Befugnisse wahr.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

gez. Olaf Bargemann

Geschäftsführer